

TE OGH 2014/9/11 14Os81/14i

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.09.2014

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 11. September 2014 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Philipp als Vorsitzenden, die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Mag. Hetlinger, die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Nordmeyer und Dr. Oshidari sowie die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Dr. Mann in Gegenwart des Richteramtsanwärters Mag. Anscheringer als Schriftführer in der Strafsache gegen Alfred K***** wegen des Verbrechens des gewerbsmäßigen schweren Betrugs nach §§ 146, 147 Abs 1 Z 1, 148 zweiter Fall, 15 StGB und einer weiteren strafbaren Handlung über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung des Angeklagten gegen das Urteil des Landesgerichts Feldkirch als Schöffengericht vom 25. März 2014, GZ 58 Hv 4/14z-9, sowie über dessen Beschwerde gegen den zugleich gefassten Beschluss auf Widerruf einer bedingten Strafnachsicht nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird zurückgewiesen.

Zur Entscheidung über die Berufung und die Beschwerde werden die Akten dem Oberlandesgericht Innsbruck zugeleitet.

Dem Angeklagten fallen auch die Kosten des bisherigen Rechtsmittelverfahrens zur Last.

Text

Gründe:

Mit dem angefochtenen Urteil wurde Alfred K***** des Verbrechens des gewerbsmäßigen schweren Betrugs nach §§ 146, 147 Abs 1 Z 1, 148 zweiter Fall, 15 StGB (I) und des Vergehens der Urkundenunterdrückung nach § 229 Abs 1 StGB (II) schuldig erkannt. Mit dem angefochtenen Urteil wurde Alfred K***** des Verbrechens des gewerbsmäßigen

schweren Betrugs nach Paragraphen 146, 147, Absatz eins, Ziffer eins, 148, zweiter Fall, 15 StGB (römisch eins) und des Vergehens der Urkundenunterdrückung nach Paragraph 229, Absatz eins, StGB (römisch zwei) schuldig erkannt.

Danach hat er in H*****

(I) am 2. September 2014 (1), am 14. September 2013 (2) und am 23. November 2013 (3) gewerbsmäßig mit auf unrechtmäßige Bereicherung gerichtetem Vorsatz Verfügungsberechtigte der C ***** Ges.m.b.H. durch die Vorgabe, zahlungsfähig und -willig zu sein sowie über eine Einkaufsberechtigung für die Hotel E***** GmbH & Co KG zu verfügen, sohin durch Täuschung über Tatsachen zu Handlungen, die das genannte Hotelunternehmen am Vermögen schädigten und (zu 3) schädigen sollten, nämlich der Ausfolgung von Waren im Gesamtwert von 897,70 Euro, verleitet (1 und 2) und zu verleiten versucht (3), wobei er in zwei Fällen (1 und 2) eine falsche Urkunde, nämlich einen von ihm mit dem Namen „G*****“ unterfertigten Lieferschein, benützte;(römisch eins) am 2. September 2014 (1), am 14. September 2013 (2) und am 23. November 2013 (3) gewerbsmäßig mit auf unrechtmäßige Bereicherung gerichtetem Vorsatz Verfügungsberechtigte der C ***** Ges.m.b.H. durch die Vorgabe, zahlungsfähig und -willig zu sein sowie über eine Einkaufsberechtigung für die Hotel E***** GmbH & Co KG zu verfügen, sohin durch Täuschung über Tatsachen zu Handlungen, die das genannte Hotelunternehmen am Vermögen schädigten und (zu 3) schädigen sollten, nämlich der Ausfolgung von Waren im Gesamtwert von 897,70 Euro, verleitet (1 und 2) und zu verleiten versucht (3), wobei er in zwei Fällen (1 und 2) eine falsche Urkunde, nämlich einen von ihm mit dem Namen „G*****“ unterfertigten Lieferschein, benützte;

(II) von Mai 2013 bis 29. November 2013 eine Urkunde, über die er nicht oder nicht allein verfügen durfte, nämlich die für das zu I genannte Hotelunternehmen ausgestellte Kundenkarte, durch Behalten mit dem Vorsatz unterdrückt zu verhindern, dass sie im Rechtsverkehr zum Beweis eines Rechtes, nämlich seiner Einkaufsberechtigung, gebraucht werde.(römisch zwei) von Mai 2013 bis 29. November 2013 eine Urkunde, über die er nicht oder nicht allein verfügen durfte, nämlich die für das zu römisch eins genannte Hotelunternehmen ausgestellte Kundenkarte, durch Behalten mit dem Vorsatz unterdrückt zu verhindern, dass sie im Rechtsverkehr zum Beweis eines Rechtes, nämlich seiner Einkaufsberechtigung, gebraucht werde.

Rechtliche Beurteilung

Die dagegen aus Z 9 lit a des § 281 Abs 1 StPO ergriffene Nichtigkeitsbeschwerde verfehlt ihr Ziel. Die dagegen aus Ziffer 9, Litera a, des Paragraph 281, Absatz eins, StPO ergriffene Nichtigkeitsbeschwerde verfehlt ihr Ziel.

Soweit die Nichtigkeitsbeschwerde das Urteil uneingeschränkt bekämpft, inhaltlich aber nur zum Schuldspruch I argumentiert, war sie im darüber hinaus gehenden Umfang mangels deutlicher und bestimmter Bezeichnung von Nichtigkeitsgründen bei der Anmeldung oder in ihrer Ausführung zurückzuweisen (§ 285a Z 2 StPO). Soweit die Nichtigkeitsbeschwerde das Urteil uneingeschränkt bekämpft, inhaltlich aber nur zum Schuldspruch römisch eins argumentiert, war sie im darüber hinaus gehenden Umfang mangels deutlicher und bestimmter Bezeichnung von Nichtigkeitsgründen bei der Anmeldung oder in ihrer Ausführung zurückzuweisen (Paragraph 285 a, Ziffer 2, StPO).

Die Rüge (Z 9 lit a, inhaltlich Z 10) macht nicht deutlich, weshalb eine Warenausfolgung in bloß „begrenztem Umfang“ der Annahme gewerbsmäßigen Handelns (US 6) entgegen stehen soll. Bleibt anzumerken, dass für Gewerbsmäßigkeit bereits die Absicht auf Erzielung eines die Bagatellgrenze übersteigenden, für einen längeren Zeitraum wirksamen, Einkommens ausreicht (vgl RIS-Justiz RS0092060; Jerabek in WK2 StGB § 70 Rz 7 ff). Die Rüge (Ziffer 9, Litera a,, inhaltlich Ziffer 10,) macht nicht deutlich, weshalb eine Warenausfolgung in bloß „begrenztem Umfang“ der Annahme gewerbsmäßigen Handelns (US 6) entgegen stehen soll. Bleibt anzumerken, dass für Gewerbsmäßigkeit bereits die Absicht auf Erzielung eines die Bagatellgrenze übersteigenden, für einen längeren Zeitraum wirksamen, Einkommens ausreicht vergleiche RIS-Justiz RS0092060; Jerabek in WK2 StGB Paragraph 70, Rz 7 ff).

Der weiteren Beschwerdeargumentation (der Sache nach Z 5 vierter Fall) zuwider haben die Tatrichter die genannte Konstatierung logisch und empirisch einwandfrei mit dem Geständnis des Angeklagten, seiner Vorstrafenbelastung, seiner angespannten finanziellen Situation und dem objektiven Geschehen begründet (US 7). Der weiteren Beschwerdeargumentation (der Sache nach Ziffer 5, vierter Fall) zuwider haben die Tatrichter die genannte Konstatierung logisch und empirisch einwandfrei mit dem Geständnis des Angeklagten, seiner Vorstrafenbelastung, seiner angespannten finanziellen Situation und dem objektiven Geschehen begründet (US 7).

Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher bereits bei der nichtöffentlichen Beratung sofort zurückzuweisen (§ 285d Abs 1 StPO). Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher bereits bei der nichtöffentlichen Beratung sofort zurückzuweisen (Paragraph 285 d, Absatz eins, StPO).

Daraus folgt die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts zur Entscheidung über die Berufung und die Beschwerde (§§ 285i, 498 Abs 3 StPO). Daraus folgt die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts zur Entscheidung über die Berufung und die Beschwerde (Paragraphen 285 i, 498, Absatz 3, StPO).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 390a Abs 1 StPO. Die Kostenentscheidung beruht auf Paragraph 390 a, Absatz eins, StPO.

Schlagworte

Strafrecht

Textnummer

E108470

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2014:0140OS00081.14I.0911.000

Im RIS seit

23.09.2014

Zuletzt aktualisiert am

23.09.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at